

# Beschlussvorlage

**Nr. GR/042/2017**

Aktenzeichen	880.228, 022.39	Datum: 13.03.2017
Federführendes Amt	Dezernat Planung, Bau, Infrastruktur	
Amtsleiter/in	Tobias Schutz	Tel.: 07261 404-370

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	28.03.2017	öffentlich

## Beratungsgegenstand:

### **Widmung des südlichen Bahnsteigzugangs am Bahnhof Hoffenheim als öffentlicher Fußweg**

## Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Widmung des südlichen Bahnsteigzugangs auf dem neu zu bildenden Flurstück 3258/10 beim Bahnhof Hoffenheim (Eschelbacher Straße) als beschränkt öffentlichen Weg gem. §§ 3 und 5 des Straßengesetz Baden-Württemberg.

Der Widmungszweck wird wie folgt beschränkt: Öffentlicher Fußweg zum Bahnsteig

---

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten zu Lasten der Stadt

keine

---

## **Sachverhalt:**

Die Stadt Sinsheim hat im vergangenen Jahr eine Teilfläche des Bahnhofs Hoffenheim erworben. Die Stadt ist durch Vertrag seit 01.01.2017 im Besitz der erworbenen Fläche.

Gemäß Vorgabe des Eisenbahnbundesamtes muss die Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken vorliegen. Hier ist die Widmung des Bahnsteigzugangs als öffentlicher Weg notwendig. Mit der Auflassung wird die Stadt Sinsheim Eigentümer und Träger der Straßenbaulast der erworbenen Fläche.

Der in der Anlage farblich markierte Weg ist als „beschränkt öffentlicher Weg“ gemäß §3 Abs. 4 StrG Baden-Württemberg einzugruppieren.

Der Weg wird öffentlich gewidmet mit Beschränkung des Widmungsinhalts hinsichtlich

des Benutzungszwecks als "Öffentlicher Fußweg zum Bahnsteig".

Die Widmung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

---

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

---

Tobias Schutz  
Dezernatsleitung

Anlage:  
1. Luftbild